



Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung  
zH Herrn Dr. Niklas Sonntag  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2024/8396/RoRö/AD  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 26.11.2024

**Betrifft:** Gesetzesentwurf, mit dem das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert und das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden aufgehoben wird

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 12.11.2024  
zust. Referent: Dr. Niklas Sonntag

Sehr geehrter Herr Dr. Sonntag,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

In den letzten Jahren ist ein deutlicher Anstieg von Naturkatastrophen und Großschadensereignissen zu verzeichnen. Besonders Hochwasserereignisse haben in Österreich und Tirol wiederholt gezeigt, wie wichtig ein effektives Krisen- und Katastrophenmanagement ist. Erst im Sommer 2024 führten heftige Regenfälle zu Überschwemmungen in mehreren Bundesländern, darunter Vorfälle in Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Tirol, die erhebliche Schäden an Infrastruktur und Privateigentum hinterließen.

Angesichts dieser Entwicklungen begrüßt die Arbeiterkammer ausdrücklich alle Maßnahmen, die auf eine verbesserte Koordination und Bewältigung solcher Ereignisse abzielen. Die im Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz vorgesehenen Anpassungen stellen einen wichtigen Schritt dar, um die Bevölkerung wirksam zu schützen und den Einsatzorganisationen die nötigen Werkzeuge für ein effektives Handeln zu geben.

### **Zu Z1 (§ 2 Abs. 1a und 1b): Erweiterung der Begriffsbestimmungen**

Mit der Novellierung des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes (TKKMG) wurden die Begriffsbestimmungen um die Kategorien „Lawinenkatastrophen“ und „Großschadensereignisse“ erweitert. Diese Anpassung ermöglicht eine präzisere Zuordnung solcher Ereignisse, wodurch sowohl die Rechtsanwendung als auch die praktische Durchführung von Verfahren erleichtert werden. Besonders im Hinblick auf Großschadensereignisse wie Hochwasser oder großflächige Sturmereignisse ist diese Klarstellung von hoher Bedeutung, da sie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei der Abwehr und Bekämpfung solcher Ereignisse verbessert.

Die Ergänzung ist positiv zu bewerten, da sie die Rechtssicherheit und die Effizienz der Verfahren erhöht. Eine weitere Optimierung könnte durch die detaillierte Definition von Grenzfällen zwischen Großschadensereignissen und Katastrophen erreicht werden, um potenzielle Interpretationsspielräume zu minimieren.

### **Zu Z5-7 (§ 6): Ausbau des Landes-Warn- und Lagezentrums**

Die Landeswarnzentrale wird zu einem modernen Landes-Warn- und Lagezentrum für Tirol ausgebaut. Neben der klassischen Warnfunktion übernimmt dieses Zentrum auch die kontinuierliche Erstellung eines permanenten Lagebildes. Ziel ist es, den für das Krisenmanagement Verantwortlichen eine valide und stets aktuelle Informationsgrundlage zu bieten. Zusätzlich wird die Koordination mit anderen Bundesländern sowie der Austausch mit Nachbarstaaten und Bundesstellen gestärkt.

Der Ausbau des Lagezentrums stellt einen wesentlichen Fortschritt für das Katastrophenmanagement in Tirol dar. Die Einführung eines permanenten Lagebildes fördert die Prävention und verbessert die Entscheidungsfindung im Krisenfall. Eine zusätzliche Einbindung von externen Modellen zur Risikobewertung, beispielsweise zu Klimaveränderungen, könnte den Nutzen des Lagezentrums weiter erhöhen.

### **Zu Z3 (§ 3 Abs. 4): Erleichterung der Zuständigkeit der Landesregierung**

Die Novelle erlaubt es der Landesregierung, gemeindeüberschreitende Katastrophen oder Großschadensereignisse durch eine einfache Weisung an sich zu ziehen. Diese Maßnahme reduziert bürokratische Hürden und ermöglicht eine raschere Reaktion auf komplexe Schadenslagen.

Die vereinfachte Zuständigkeitserweiterung ist sinnvoll und stärkt die Handlungsfähigkeit der Landesregierung im Ernstfall. Um mögliche Konflikte oder Missbrauchsfälle zu verhindern, wäre die Einführung einer Evaluierungspflicht für solche Weisungen eine sinnvolle Ergänzung.

### **Zu Z12 (§ 13): Neue Ausbildungs- und Schulungsanforderungen**

Zukünftig werden die Schulung und Ausbildung von Akteuren im Katastrophenschutz zentralisiert und standardisiert. Gleichzeitig wird die Teilnahme an Schulungen und Übungen verpflichtend, um die Qualität und Einheitlichkeit der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Die zentralisierte Ausbildung erhöht die Professionalität der Einsatzkräfte und stärkt deren Einsatzbereitschaft. Es wäre ratsam, die Schulungsinhalte regelmäßig an technologische sowie organisatorische Entwicklungen anzupassen, um die Effektivität langfristig zu gewährleisten.

### **Zu Z22 (§ 22a): Verpflichtung zur Erstellung eines Lagebildes**

Das TKKMG verpflichtet die Betreiber kritischer Infrastrukturen wie Krankenhäuser, Verkehrsinfrastruktur oder Energieversorger zur regelmäßigen Übermittlung relevanter Daten. Diese Daten fließen in ein permanentes Lagebild ein, das die Basis für eine effektive Gefahrenanalyse und Krisenbewältigung bildet.

Das permanente Lagebild stellt eine wegweisende Neuerung dar, die die frühzeitige Erkennung und Abwehr von Katastrophen ermöglicht. Der administrative Aufwand für Betreiber kritischer Infrastrukturen könnte jedoch ein potenzielles Hindernis darstellen. Hier wären digitale Schnittstellen und automatisierte Datenübermittlungssysteme sinnvoll.

Zusammenfassend: Die Novelle TKKMG beinhaltet zahlreiche zukunftsweisende Reformen, die das Katastrophenmanagement in Tirol nachhaltig verbessern. Besonders der Ausbau des Landes-Warn- und Lagezentrums, die Integration der

Lawinenkommissionen und die Einführung eines permanenten Lagebildes sind hervorzuheben. Optimierungspotenzial besteht in der regelmäßigen Evaluierung neuer Regelungen und der Nutzung moderner Technologien zur Effizienzsteigerung. Die Gesetzesänderung stellt einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der Krisenbewältigung und zum Schutz der Bevölkerung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner